

RÖMISCHES RECHT IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

Ulrich Manthe

Im Jahre 1948, am Vorabend der Gründung der Volksrepublik China, wies Roscoe Pound¹ auf den Wert des römischen Rechts für die Ausbildung der chinesischen Juristen hin; über dreißig Jahre später, 1981, hat Chen Chaobi² die Frage nach der Bedeutung des römischen Rechts für das moderne China gestellt.

In der Tat ist das römische Recht für die chinesische Rechtswissenschaft aus drei Gründen bedeutsam: Wegen seines dogmatischen Systems, wegen seiner allgemeinen Prinzipien und wegen seiner historischen Entwicklung.

1. Das Studium der Dogmatik des römischen Rechts ist grundlegend für die Ausbildung der Juristen in denjenigen Rechtssystemen, die auf das römische Recht zurückgehen.³ Mit der Schaffung des chinesischen Zivilgesetzbuches von 1929/30⁴ wurde im wesentlichen das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch rezipiert;⁵ dieses wiederum ist das Produkt der Pandektenwissenschaft des 19. Jahrhunderts, die es sich zum Ziel gesetzt hatte, aus den Begriffen und Normen des römischen Rechts ein lückenloses System aufzubauen, in dem sich jeder Rechtsfall lösen lassen sollte. Die chinesische Rezeption blieb aber ohne Erfolg. Das Zivilgesetzbuch übernahm in fast vollkommenem Bruch mit der Tradition das Recht einer Gesellschaft mit funktionierender Marktwirtschaft; dies führte dazu, die sozialen Ungerechtigkeiten in China zu verschärfen.⁶ Die Bevölkerung außerhalb der großen Städte, deren Bedürfnisse am wenigsten berücksichtigt worden waren, mißtraute dem neuen Recht. Die Juristen, für die es im Kaiserreich noch kaum eine Fachausbildung gegeben hatte, hatten in fremden Ländern mit unterschiedlichen Rechtsordnungen ihre Ausbildung erhalten, außerdem fehlte fast jede juristische Literatur; so kam es nicht zu einer einheitlichen Anwendung des Zivilgesetzbuches und der durch sie gewährleisteten Rechtssicherheit. Aus dieser Einsicht forderte 1948 der Berater des chinesischen Justizverwaltungsministeriums, Roscoe Pound, das vertiefte Studium des römischen Rechts; er hob den Wert des hoch systematisierten Pandektenrechts mit seiner reichen und wissenschaftlichen Literatur für das Grundlagenstudium hervor.

Schon 1949 wurde das republikanische Gesetzbuch auf dem Festland außer Kraft gesetzt; seither war es um das Zivilrecht still geworden.⁷ Nach Maos Tod hat man mit dem Aufbau einer neuen sozialistischen Rechtsordnung begon-

nen; der Entwurf eines Zivilgesetzbuches liegt schon vor. Bei der wachsenden Bedeutung der Privatwirtschaft in China ist eine Kodifikation des Bürgerlichen Rechts unumgänglich. Auch erlaubt jetzt - anders als in den 50er Jahren - die eigene ideologische Standortbestimmung, ein Gesetzbuch zu schaffen. Damals verstand sich China als in der Periode des Übergangs zum Sozialismus befindlich; in dieser Periode hätte die Gesetzgebung die noch vorhandenen Normen der alten Gesellschaft festgeschrieben und die Entwicklung fortschrittlicher Normen gehemmt.⁸ Heute gilt die Übergangsperiode als abgeschlossen,⁹ und eine Kodifikation der sozialistischen Rechtsnormen kann nur förderlich sein. In welchem Maße ein neues Zivilgesetzbuch auf die römisch-rechtliche Tradition des Bürgerlichen Gesetzbuches zurückgreifen wird, ist noch nicht auszumachen;¹⁰ sicher wird es mit seinem republikanischen Vorgänger nur wenig Ähnlichkeit haben, was indessen einen Rückgriff auf bewährte Institute des BGB nicht ausschliesse.

2. Als allgemeine Rechtswissenschaft hat die Wissenschaft vom römischen Recht einen nicht zu unterschätzenden Wert für die Ausbildung jedes Juristen. Prägnanz der Darstellung, Beschränkung auf die Mitteilung des juristisch Wesentlichen und Folgerichtigkeit der Lösung geben den Entscheidungen der römischen Juristen eine Qualität, die nicht wieder erreicht wurde. Zudem hat das römische Recht die maßgeblichen Prinzipien entwickelt, auf die keine moderne Rechtsordnung verzichten kann. Die Sammlung der Entscheidungen der hervorragendsten römischen Juristen - die Digesten Justinians - ist der "größte Thesaurus spezifisch zivilrechtlicher Erfahrung, den die Weltgeschichte des Rechts kennt."¹¹ Friedrich Engels hat die besondere Qualität des römischen Rechts mehrfach hervorgehoben; er nannte das römische Recht "das erste Weltrecht einer Waren produzierenden Gesellschaft ... mit seiner unübertrefflich scharfen Ausarbeitung aller wesentlichen Rechtsbeziehungen einfacher Warenbesitzer (Käufer und Verkäufer, Gläubiger und Schuldner, Vertrag, Obligation usw.) ...".¹²

Hiervon geht Chen Chaobi (o. Anm.2) aus. Chen möchte die Prinzipien des römischen Rechts auch für das moderne China nutzbar machen. Der Verwirklichung der "Vier Modernisierungen"¹³, die das chinesische Entwicklungsprogramm für die nächsten zwanzig Jahre vorsieht, diene auf juristischem Gebiet auch die - kritische - Übernahme ausländischen Rechts. Da Chen davon ausgeht, daß das römische Recht dem Schutz des Privateigentums an Produktionsmitteln dient und daher seine fortschrittliche Kraft nur in einer kapitalistischen Gesellschaftsordnung erweisen kann, wirft er die Frage auf, wie es der sozialistischen

Gesellschaft nützen könne, der doch das Prinzip des sozialistischen Gemeineigentums an den Produktionsmitteln zugrunde liege. Chen hält die kritische Übernahme einzelner Rechtsinstitute für sinnvoll. Insbesondere verweist er auf die Institute, die das römische Recht für die dem Privatverkehrsverkehr entzogenen öffentlichen Sachen (*res extra commercium*) entwickelt habe; diese könnten mit umgekehrter Zielrichtung dem Schutz des sozialistischen Gemeineigentums dienstbar gemacht werden. Art.12 I der chinesischen Verfassung von 1982 bestimmt: "Das sozialistische Gemeineigentum ist geheiligt und unantastbar." Eine konkrete Möglichkeit, dieses Verfassungsprogramm zu verwirklichen, sieht Chen in der Rezeption römischer Rechtssätze, die die Unwirksamkeit privater Rechtsgeschäfte über *res extra commercium* und eine Schadensersatzpflicht für die Verletzung des Gemeineigentums vorsehen. Einen zweiten Ansatzpunkt für die kritische Weiterentwicklung römisch-rechtlicher Prinzipien erblickt er im Recht der juristischen Personen des Handelsrechts, deren Notwendigkeit für den Außenhandel eindringlich begründet wird.¹⁴ Schließlich will Chen die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Produzenten und Abnehmern aus dem Bereich des Verwaltungsrechts herausnehmen und dem Vertragsrecht unterstellen. Es ist einsichtig, daß eine moderne Rechtsordnung nur die Prinzipien des römischen Rechts rezipieren kann; für die konkrete Ausgestaltung wird sie aber aus den modernen römisch-rechtlich orientierten Rechtsordnungen schöpfen können.

3. Im Vordergrund des neu erwachten Interesses am römischen Recht steht die Betrachtung der historischen Entwicklung und der gesellschaftlichen Auswirkungen des Privatrechtssystems. Das römische Recht als historische Rechtswissenschaft wird an den Universitäten zunehmend im Rahmen der Lehrveranstaltung "Geschichte ausländischer Rechtssysteme" behandelt und in neuere Veröffentlichungen als ein "gemeinsames kulturelles Erbe der Menschheit" gewürdigt.

Das 1980 erschienene "Rechtswörterbuch", eine Gemeinschaftsarbeit von 55 Gelehrten, gibt mit etwa 3200 Stichwörtern einen wohlfundierten Überblick über die Rechtswissenschaft; das römische Recht wird in 26 Artikeln angemessen dargestellt.¹⁵

Professor Shen Zongling, der an der Peking-Universität "Westliche Rechtsphilosophie" lehrt, hat zwei Aufsätze zum römischen Recht veröffentlicht. "Die Entwicklung des römischen Rechts und sein historischer Einfluß"¹⁶ behandelt die äußere Geschichte des römischen Rechts, sein Wesen als dogmatisch vollkommen durchgebildetes "erstes Weltrecht einer Waren produzierenden Gesellschaft" (Engels), seine

Wirkung auf die Entstehung des westeuropäischen Kapitalismus¹⁷ und die Bedeutung des römischen Rechts als Grundlage der kontinentaleuropäischen Zivilrechtskodifikationen seit dem Code Napoleon.¹⁸ "Die historische Rechtsschule"¹⁹ stellt die Kontroverse zwischen Thibaut und Savigny über die "Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland" dar; mit der Bewertung Thibauts als Vertreter der fortschrittlichen und Savignys als Vertreter der reaktionären Klasse steht Shen im Einklang mit der Kritik des jungen Marx an der historischen Rechtsschule,²⁰ aber auch mit der gegenwärtigen kodifikationsfreundlichen Tendenz in der Volksrepublik China.

Gegenwärtig wird die Forschung noch dadurch beeinträchtigt, daß (jedenfalls in Peking) die römischen Quellen nur in englischen Teilübersetzungen und Sekundärliteratur nur in beschränktem Umfang zur Verfügung stehen. Doch ist zu erwarten, daß sich die Wissenschaft vom römischen Recht zu einem eigenständigen Zweig der chinesischen Rechtswissenschaft entwickeln wird.²¹

Summary

Roman Law is still alive in the People's Republic of China. The study of Roman Law which stands alone in its dogmatic perfection is of high value to the training of Chinese lawyers and to the enacting of the new Chinese Civil Code; the new socialist legal system may adopt some principles and institutes of Roman Law. The great historic importance of Roman Law to the development of the bourgeois society has been recognized by Chinese legal historians.

Anmerkungen

- 1 Pound, "Roman Law in China", in: L'Europa e il diritto romano, Studi in memoria di Paolo Koschaker I (Milano 1954) 439ff.; der Aufsatz wurde 1948 geschrieben. Siehe auch Pound, "The Chinese Civil Code in Action", Tulane Law Review (New Orleans 1955) 281. Pound, Hauptvertreter der "soziologischen Rechtswissenschaft", 1916-1936 Dean of Harvard Law School, kam 1946 als Berater nach China.
- 2 Chen Chaobi, "Was man vom römischen Recht übernehmen kann", Faxue Yanjiu (Juristische Forschung, Beijing) 1981/1, 53ff.
- 3 Dies gilt nicht nur für Länder, in denen römisches Recht noch heute in Kraft ist (Südafrika), sondern auch für alle ehemaligen Rezeptionsländer (vgl. Wieacker, "Die

- Bedeutung des römischen Rechts für die Rechtsausbildung in der Gegenwart", *Romanitas* 10 [Rio de Janeiro 1970] 201ff.). Über die Pflege des römischen Rechts in den sozialistischen Ländern informiert zuletzt Klingenberg, "Rez. Ioffe/Musin, *Osnovy rimskogo grazhdanskogo prava*", *Zeitschr. Sav.-St. Rechtsgesch.*, Rom.Abt.94 (Weimar 1977) 521ff.
- ⁴ Einzelheiten zur Rezeptionsgeschichte bei Escarra, *Le droit chinois* (Pékin - Paris 1936) 107ff., 168ff.; Weggel, *Chinesische Rechtsgeschichte* (Leiden - Köln 1980) 240ff.
- ⁵ Die Kodifikation folgte hauptsächlich dem mitteleuropäischen Zivil- und Handelsrecht, nämlich dem des deutschen BGB (über das japanische ZGB von 1896), des Schweizer ZGB von 1907 und Obligationenrechts von 1894/1911 sowie des französisch-italienischen Entwurfs eines Obligationenrechts von 1927, Escarra 176. Man scheint das deutsche Recht rezipiert zu haben, weil man es für das beste hielt; der französische Code Napoleon mit seiner überaus verfeinerten Textgestaltung und seinem damals schon über 100 Jahre alten Umfeld judikativer Auslegung erschien weniger für die Rezeption geeignet, die Übernahme anglo-amerikanischen Rechts, das in den Kerngebieten nicht kodifiziert und durch die Vielzahl der Entscheidungen zersplittert war, verbot sich.
- ⁶ *Basic Problems of the Civil Law of the People's Republic of China*, Joint Publications Research Service 4879 (Washington 1961, Übersetzung von: *Zhonghua Renmin Gongheguo minfa jiben wenti*, Beijing 1958), 20f., sowie Xiao Yongqing u.a., *Zhongguo fazhi shi jianbian* (Abriß der chinesischen Rechtsgeschichte) II (Taiyuan 1982) 299, machen dem ZGB diesen Vorwurf, nicht ganz zu Unrecht.
- ⁷ Neben drei privatrechtlichen Gesetzen von 1950 (Ehe-, Landreform-, Gewerkschaftsgesetz) gab es nur Verordnungen. Das Bedürfnis nach einheitlicher Unterweisung der Justizfunktionäre ließ 1958 das Lehrbuch "Basic Problems" (o. Anm.6) entstehen, welches an die Stelle positiven Rechts trat. Zur Gesetzgebung in China vor der Kulturrevolution: Stahnke, "The Background and Evolution of Party Police on the Drafting of Legal Codes in Communist China", *Amer. Journ. of Comp. Law* 15 (1966/7) 506ff.; Heuser, "Recht und Rechtstheorie in der Volksrepublik China", *Juristische Schulung* (München) 1973, 537ff.
- ⁸ *Basic Problems* 18f.
- ⁹ Zur jetzigen Standortbestimmung vgl. Leutner, "China im Übergang", *Das Argument* 133 (1982) 375ff. Über das noch vorhandene bürgerliche Recht in der Übergangsperiode: Marx, *MEW* 19, 20; über die Theorie der Wech-

- selwirkung zwischen ökonomischer Basis und juristischem Überbau: Engels, MEW 37, 463, 491f.; Stalin, Fragen des Leninismus (Berlin 1971) 661.
- 10 Vorbereitende Überlegungen zum neuen Zivilrecht bei Wang Jiafu u.a., "Welche Art des Zivilrechts sollen wir festsetzen?", Faxue Yanjiu 1980/1, 11ff.
- 11 Wieacker (o.Anm.3) 216.
- 12 Engels, MEW 21, 301; vgl. auch 19, 537; 20, 96; Marx, MEW 1, 315.
- 13 Nämlich der Modernisierung von Landwirtschaft, Industrie, Landesverteidigung und Wissenschaft und Technik, Zhou Enlai, "Bericht über die Tätigkeit der Regierung" (13.1.1975); jetzt in die Präambel der Verfassung von 1978 aufgenommen.
- 14 Die Rolle des römischen Rechts bei der Entwicklung der sog. juristischen Person wurde von Marx besonders hervorgehoben, Grundrisse 916; hierzu jetzt: Bai Youzhong, "Merkmale und Ursprung der juristischen Person", Faxue Yanjiu 1983/3, 59ff.
- 15 Faxue Cidian (Shanghai 1980), 814 S. Die Stichworte sind: Römisches Recht (389), System des römischen Rechts (390), Römische Rechtswissenschaft (390), Kanonisches Recht (662), ius gentium (19), ius naturale (279), Zwölf Tafeln (5), Sabiniani (616), Proculiani (699), Gaius (642), Ulpian (112), Justinian (492), Corpus Iuris Civilis (406), Institutiones (464), Digesta (439), Codex (493), Novellae (714), Glossatoren (450), Accursius (365), Bartolus (138), Historische Rechtsschule (52), Hugo (487), Savigny (617), Jhering (373), Bachofen (138), H. Kantorowicz (302).
- 16 Lishi Yanjiu (Historische Forschung, Beijing) 1978/12, 75ff.
- 17 Hierzu Engels, MEW 21, 397; 36, 167.
- 18 Hierzu Engels, MEW 21, 301f.; 37, 491.
- 19 Faxue Yanjiu 1980/3, 62ff.
- 20 Marx, MEW 1, 78ff., 380.
- 21 Für freundliche Hilfe bin ich Herrn Professor Shen Zongling zu großem Dank verpflichtet.